

(Abgeordneter Brodauf.)

- (A) Aktenbemerkung verhalte, und hat die Antwort bekommen, die Bemerkung sei bloß für die Akten bestimmt gewesen

(Hört, hört!)

und hätte nicht vorgelesen werden sollen.

Nun ist aber das Disziplinarverfahren weitergegangen, und Frommhold ist am 13. März 1915 eröffnet worden, daß gegen ihn — einen 50jährigen Herrn — das Besserungsverfahren nach § 23 Ziff. 3 Abs. 1 und 3 des Volksschulgesetzes eingeleitet worden sei, und es wurde ihm eine Ermahnung erteilt.

Nun wandte sich Frommhold mit einer Nichtigkeitsbeschwerde an das Kultusministerium, und er hat sich in seinen Ausführungen darauf bezogen, daß er sich nur an erwiesene Tatsachen gehalten habe. Seine Worte vom 10. Oktober 1914 enthielten nichts weiter als die drei Tatsachen: 1. Belgien hat einen rein theologisch-orthodoxen Religionsunterricht;

(Sehr richtig!)

2. dieser hat — die Greuelthaten beweisen es — einen veredelnden Einfluß auf Herz und Gemüt der Bevölkerung nicht ausüben können;

(Sehr richtig! links.)

- (B) 3. einen ebensolchen, d. h. orthodox-theologisch orientierten (nicht pädagogisch orientierten) Religionsunterricht wollen viele auch bei uns in Sachsen haben.

(Sehr richtig!)

Eine Ablehnung dieser drei Tatsachen ist bisher nicht bekannt geworden.

(Zuruf: Ist auch nicht möglich!)

Dann hat der Beschwerdeführer am Schlusse seiner Eingabe an das Kultusministerium sich nochmals gegen die Äußerung gewandt: „Das ist das Schamloseste usw.“ — was ich vorgelesen habe. Wie hat das Kultusministerium entschieden? Es hat die Einleitung des Besserungsverfahrens aufrechterhalten

(Hört, hört!)

und mit folgenden Worten begründet: — Herr Vizepräsident, ich darf das verlesen? —

(Vizepräsident Fräßdorf: Wird gestattet.)

„Die Äußerungen aus dem Munde eines im öffentlichen Volksschuldienste und an der Spitze eines großen Lehrervereins stehenden Lehrers sind eine um so be-

dauerlichere Durchbrechung des Burgfriedens, als die (C) Jetztzeit die völlige Geschlossenheit unseres Volkes auf allen Gebieten und insbesondere auch in religiöser Beziehung gebieterisch fordert. Sie ist überdies nur geeignet, das Vertrauen der Eltern sowie der Kinder zu Frommhold als Jugenderzieher zu schmälern, damit aber auch seine Wirksamkeit im Berufe zu beeinträchtigen. Das Vorgehen der Bezirksschulinspektion findet daher seine volle Rechtfertigung.“

Wie hierin eine Verletzung des Burgfriedens erblickt werden kann, ist ein Geheimnis des Kultusministeriums. Aber der längst in die Brüche gegangene Burgfrieden ist doch keine gesetzliche Einrichtung, worüber das Kultusministerium oder sonst ein Ministerium zu wachen hätte. Wie hat das Kultusministerium sich über den Ausdruck „Schamlosigkeit“ des Bezirksschulinspektors ausgesprochen? Es hat nur gesagt: „Der Ausdruck wäre besser vermieden worden.“ Das ist das Ganze gewesen. Die Behandlung eines angesehenen Mannes, wie sie ihm hier zuteil geworden ist durch die Bezirksschulinspektion und das Kultusministerium, steht mit den Worten, die wir vorhin aus dem Munde des Herrn Kultusministers bezüglich der Anerkennung der Wirksamkeit des Lehrerstandes gehört haben, nicht im Einklang. Das Vorgehen der Behörde gegen Frommhold hat in den Lehrerkreisen die größte Entrüstung hervorgerufen.

Ein zweiter Fall betrifft einen Schuldirektor ebenfalls (D) im Bezirk der Bezirksschulinspektion Plauen, ich will aber davon absehen, ihn jetzt vorzubringen.

(Zurufe: Vorbringen!)

Er wird vielleicht als Material mit vorgelegt werden können, wenn einmal dieses Besserungsverfahren bei den Deputationsberatungen zur Verhandlung kommt.

Ein Fall betrifft einen Lehrer G. in Niederplanitz. Der Lehrer G. wurde, während er Soldat war, wegen einer Differenz mit dem Schulkassenverwalter vor den Bezirksschulinspektor geladen. Hier erhielt er einen Verweis oder eine Verwarnung, jedenfalls ist er gerüffelt worden. Er meldete — er stand in militärischem Verhältnis — den Vorgang bei seinem militärischen Vorgesetzten. Die Militärbehörden nahmen Anstoß daran, daß G. während des Militärdienstes von der Zivilbehörde ohne Rücksicht auf seine militärische Stellung und unter Umgehung der militärischen Stellen mit einem Verweis belegt worden sei, und richtete deshalb eine Anfrage an die Königliche Bezirksschulinspektion. Diese sagte weise, sie habe dem G. keinen Verweis erteilt, sondern ihn auf eine Ungehörigkeit hingewiesen. Die Bezirksschulinspektion konnte zunächst nichts tun, aber nach 1¼ Jahren hatte sie Gelegenheit, gegen G. vorzugehen; G. war nämlich inzwischen militärisch beurlaubt